

3220

Freitag, 20. Dezember 1946.

Wirtschaftsverhandlungen mit Holland.

Volkswirtschaftsdepartement. Antrag vom 17. Dezember 1946.

Das Volkswirtschaftsdepartement teilt folgendes mit:

"I.

Vom 25. November bis 12. Dezember 1946 fanden in Bern Verhandlungen mit einer holländischen Wirtschaftsdelegation statt, die am 13. Dezember zur Paraphierung eines "Accord commercial" führten. Dieses neue Handelsabkommen tritt - ohne wesentliche textliche Aenderungen zu bringen - an die Stelle des am 5. Dezember 1945 abgeschlossenen "Protocole concernant les échanges de marchandises", worin der gegenseitige Warenaustausch bis Ende 1946 geregelt ist. Es soll vom 1. Januar 1947 bis zum 31. Dezember 1948 Geltung haben und regelt in den Kontingentslisten A (schweizerische Ausfuhr) und B (holländische Ausfuhr) den Warenverkehr mit Holland und seinen überseeischen Gebieten vorläufig für das Jahr 1947. In einem "Protocole confidentiel" werden Erläuterungen zu einzelnen Kontingenten gegeben.

Bemerkenswert ist die Tatsache, dass auf Grund einer wesentlich verbesserten holländischen Lieferfähigkeit der Warenaustausch nicht nur kräftig ausgebaut, sondern auch selbsttragend gestaltet werden konnte. Es sind keine neuen Kredite - weder staatliche, noch staatlich direkt oder durch das Mittel der Exportrisikogarantie gesicherte private Kredite - vorgesehen. Es ist sehr erfreulich, dass wir damit gegenüber Holland schon nach verhältnismässig kurzer Zeit zu einem ausgeglichenen Waren- und Zahlungsverkehr (einschliesslich der Dienstleistungen) gelangen und dadurch aus der Kreditphase herauskommen.

Bei einem gegenseitigen Umfang des für 1947 vorgesehenen Warenverkehrs von rund 180 Millionen Franken gelang es mit einiger Mühe, das holländische Begehren nach ganz überwiegendem Bezuge von schweizerischen Maschinen und Farbstoffen auf ein normalen Verhältnissen angenähertes Mass herunterzuschrauben. Holland erhält nun für etwas mehr als 60 Millionen Franken, d.h. für gut einen Drittel der schweizerischen Ausfuhr, Maschinen- und

./.

- 2 -

für 21 Millionen Franken Farbstoffe, wogegen sich der Rest der schweizerischen Ausfuhr auf möglichst alle übrigen Wirtschaftszweige, unter gebührender Berücksichtigung der historischen Exporte, verteilt.

Holland liefert uns neben für uns wichtigen landwirtschaftlichen Erzeugnissen wie Sämereien, Eier, Geflügel, Stroh auch 100'000 Tonnen Koks, 1'000 Tonnen Rohgummi, 1'000 Tonnen Zinn, 43'500 Tonnen Roheisen, ferner Gussbruch, Stahlröhren, Textilien etc.

Auf dem Gebiete des Finanztransfers, der sich über ein spezielles Finanzkonto abwickelt, waren keine grundsätzlichen Änderungen vorzusehen. Die am 6. Mai 1946 getroffene und in einem Protokoll über den nicht-kommerziellen Zahlungsverkehr niedergelegte Regelung teilt das Schicksal des schweizerisch-holländischen Zahlungsabkommens vom 24. Oktober 1945 und gilt wie dieses bis zum 24. Oktober 1948. Es war aber möglich, in einem Briefwechsel die Freistellung der in Holland und seinen überseeischen Gebieten wohnenden Schweizer von der Devisenablieferungspflicht für ihre im Auslande liegenden Kapitalien vorzusehen. Dieser Briefwechsel wurde mit "Lettre annexe No F 8" bezeichnet und ist hier beigegeben.

Schliesslich konnte der Versicherungsbriefwechsel vom 6. Mai 1946 dahin abgeändert werden, dass vom 1. Januar 1947 an nicht mehr bloss 5 %, sondern 7 % der Prämieinnahmen der schweizerischen Versicherungsgesellschaften in Holland nach der Schweiz transferierbar sind.

Dagegen gelang es leider noch nicht, eine schriftliche Zusage für eine verbesserte Devisenzuteilung an den Reiseverkehr, insbesondere an Zöglinge von schweizerischen Erziehungsinstituten, zu erhalten. Die Holländer machten geltend, dass eine Devisenzuteilung an gesunde junge Leute grundsätzlich so lange nicht in Frage kommen könne, als die zur Verfügung stehenden Devisen nicht einmal für alle dringenden Fälle von Kuraufenthalten von Kranken ausreichen. Gesundheitsrücksichten sind also auch in solchen Fällen vorerst noch ausschlaggebend. Der Vertreter der Nederlandschen Bank gab uns aber die Zusicherung ab, dass bei erster Möglichkeit diesem schweizerischen Wunsche Rechnung getragen werden soll.

Das vorstehend skizzierte, beiliegende neue Handelsabkommen, dessen Anwendung und gutes Funktionieren durch eine auch mit Erweiterungsbefugnissen ausgestattete "Commission mixte" laufend überwacht wird, soll nach seiner Genehmigung durch die beiden Regierungen unterzeichnet werden und am 1. Januar 1947 in Kraft treten. Es wird nicht veröffentlicht.

./.

- 3 -

II.

Am Tage nach der Paraphierung des Handelsabkommens wurde ein schon vor einiger Zeit ins Auge gefasster Briefwechsel betreffend ein Warenaustauschgeschäft mit Niederländisch-Indien zwischen der Handelsabteilung und der Niederländischen Gesandtschaft in Bern unterzeichnet. Es betrifft gegenseitige Lieferungen im Umfange von je 5,3 Millionen Franken, wobei die Hauptposten auf der schweizerischen Ausfuhrliste kleines Elektrizitätsmaterial, Chemikalien und Medikamente, Aluminium-Haushaltartikel und Kondensmilch sind. Niederländisch-Indien liefert uns dagegen Gewürze, Kopal- und Dammarharze, Zitronellöl, Kapok und Rohr.

Es ergänzt ein erstes Austauschgeschäft mit Niederländisch-Indien vom 2. November 1946. Das Königreich der Niederlande erklärte sich bereit, der Schweiz 800 Tonnen Rohgummi und 400 Tonnen Zinn aus Niederländisch-Indien zu liefern, zusätzlich zum bereits vereinbarten Zinnkontingent von Fr. 800'000.-. Für den Gegenwert der in die Schweiz eingeführten Menge Rohgummi und zusätzlichem Zinn kann Holland Bestellungen bei der schweizerischen Maschinenindustrie aufgeben, die nach Lage der Dinge nur langfristig ausgeführt werden können.

Bei diesen beiden Austauschgeschäften mit Niederländisch-Indien, die mit der Unterzeichnung in Kraft getreten sind und ebenfalls nicht veröffentlicht werden, handelt es sich um eine Sonderregelung mit voller wertmässiger Kompensation ausserhalb der normalen Kontingente, wobei sich der Zahlungsverkehr nach Massgabe der Bestimmungen des schweizerisch-holländischen Zahlungsabkommens vom 24. Oktober 1945 abwickelt. In Zukunft soll sich der gesamte Warenverkehr mit Holland und seinen überseeischen Gebieten über den vorliegenden "Accord commercial" abwickeln."

Auf Grund der vorstehenden Darlegungen wird antragsgemäss

b e s c h l o s s e n :

1. Von diesem Bericht und seinen Anlagen wird in zustimmendem Sinne Kenntnis genommen.
2. Die unter I genannten Vereinbarungen werden nach ihrer Genehmigung durch die niederländische Regierung schweizerischerseits unterzeichnet und auf 1. Januar 1947 in Kraft gesetzt.

Protokollauszug an das Volkswirtschaftsdepartement (Chef, Generalsekretariat, Handel 10 Expl.), an das Politische Departement (6 Expl.) und an das Finanz- und Zolldepartement.

Für getreuen Auszug,
Der Protokollführer:

Ch. Osler